

# 25/19

11. Dezember 2019

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

	Seite
<b>Erste Ordnung zur Änderung Wahlordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (WahlO-HTW)</b>	
vom 14. Oktober 2019.....	529

**htw.**

**Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

**Herausgeberin**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (WahLO-HTW)

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBL. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 48 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), in Verbindung mit der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung - HWG-VO) in der Fassung vom 26. August 1998 (GVBl. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2014 (GVBl. S. 525), hat der Akademische Senat die folgende Erste Änderung der Wahlordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (WahLO-HTW) am 14. Oktober 2019 erlassen<sup>1</sup>:

### Artikel 1

#### Nr. 1

##### § 25 Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums eröffnet der oder die Vorsitzende des Akademischen Senats das Verfahren zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der HTW frühestens ein Jahr vor dem Ende der Amtszeit des bisherigen Funktionsträgers oder der bisherigen Funktionsträgerin mit der hochschulöffentlichen Bekanntmachung der Wahl. Im Anschluss daran wird das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kuratoriums öffentlich ausgeschrieben.“

#### Nr. 2

##### § 26 Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Forschung

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

---

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 16. Oktober 2019 und die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 13. November 2019.

„(1) Das Amt des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Forschung wird parallel zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 1 hochschulöffentlich ausgeschrieben. Endet die Amtszeit des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Forschung vor dem Ende der Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin, kann eine Nachwahl in analoger Anwendung dieser Vorschriften stattfinden.“

### **Nr. 3**

#### **§ 27 Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Lehre**

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Amt des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Lehre wird parallel zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 1 hochschulöffentlich ausgeschrieben. Endet die Amtszeit des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Lehre vor dem Ende der Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin, kann eine Nachwahl in analoger Anwendung dieser Vorschriften stattfinden.“

### **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.